

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1023/70 DES RATES

vom 25. Mai 1970

zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß über ein Verfahren für die Verwaltung mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrkontingente verfügen, die autonom oder auf vertraglicher Basis festgelegt worden sind.

Dieses Verfahren braucht vorerst nur die Aufteilung der gemeinschaftlichen Kontingente in geeigneter Weise sowie eine Reihe von Regeln für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und die administrative Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Behörden vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Verwaltung mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrkontingente, welche die Gemeinschaft autonom oder auf vertraglicher Basis festgesetzt hat.

Artikel 2

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit das Kontingent sowie die Kriterien fest, nach denen es gemäß dem Verfahren des Artikels 11 aufgeteilt wird. Diese Kriterien können erforderlichenfalls zahlenmäßige Angaben für die Aufteilung sein.

(2) Zur besseren Ausnutzung des Kontingents kann dessen Aufteilung nach dem Verfahren des Artikels 11 unter Berücksichtigung der Kriterien angepaßt werden, die der Rat gegebenenfalls für diese Anpassung bei der Festsetzung des Kontingents nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren festgelegt hat.

(3) Das Kontingent kann erhöht werden, wenn es die Interessen der Gemeinschaft erfordern und der Rat bei der Festsetzung des Kontingents nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren keinen anderen Beschluß gefaßt hat.

Die Erhöhung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstaben a) und b) vorgenommen, wobei folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Erfordernisse der Wirtschaftspolitik sowie der autonomen und der auf Verträgen basierenden Handelspolitik, einschließlich der Notwendigkeit, in bestimmten Fällen Messekontingente zu eröffnen;
- b) die Marktlage der betreffenden Ware in der Gemeinschaft;
- c) der Umstand, daß die Verwirklichung des mit der Festsetzung des Kontingents angestrebten Zieles nicht gefährdet und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gewährleistet werden soll.

(4) Hat ein Mitgliedstaat Einfuhrlizenzen in Höhe seines Anteils gewährt und stellt er fest, daß seine Einfuhrmöglichkeiten nicht ausreichen, so unterrichtet er hiervon die Kommission. Diese befaßt unverzüglich den in Artikel 10 vorgesehenen Ausschuß, der insbesondere prüft, ob das Kontingent erhöht oder anders verteilt werden soll. Ist binnen drei Wochen nach dem Tag, an dem der Ausschuß befaßt worden ist, nach dem Verfahren des Artikels 11 kein Beschluß der Gemeinschaft über den Antrag auf Erhöhung der Einfuhrmöglichkeiten ergangen, so kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 6.

der betreffende Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Faktoren zusätzliche Einfuhren bis zur Höhe von 20 % seines ursprünglichen Anteils genehmigen, sofern der Rat bei der Festsetzung des Kontingents nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren keinen anderen Beschluß gefaßt hat.

Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 1972. Vor diesem Zeitpunkt beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die an diesem Absatz vorzunehmenden Anpassungen.

Artikel 3

Die den Mitgliedstaaten zugeteilten Kontingentsanteile werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Artikel 4

Spätestens drei Wochen nach jeder Kontingentsaufteilung geben die Mitgliedstaaten durch amtliche Veröffentlichung die Waren, deren Ein- oder Ausfuhr genehmigt wird, und die Einzelheiten der Erteilung dieser Genehmigungen bekannt. Nach dem Verfahren des Artikels 11 kann eine andere Frist festgesetzt werden.

Artikel 5

(1) Unbeschadet von Artikel 6 stellen die Mitgliedstaaten die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bis zur Höhe ihrer Kontingentsanteile aus, und zwar entweder in der Reihenfolge des Antragsingangs oder nach einer gleichzeitigen Prüfung der Anträge.

(2) Bei einer Prüfung der Anträge in der Reihenfolge des Eingangs darf die Frist zwischen dem Zeitpunkt des Antragsingangs und dem der Entscheidung über den Antrag drei Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer gleichzeitigen Prüfung der Anträge wird für deren Einreichung eine Frist von höchstens einem Monat festgesetzt. Die Entscheidung über die Anträge muß spätestens zwei Monate nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 11 können abweichende Fristen für die Antragstellung und für die Entscheidung über die Anträge festgesetzt werden.

Artikel 6

(1) Eine Ware, für die ein Einfuhrkontingent besteht, darf nur nach Vorlage einer Einfuhrgenehmigung in den freien Verkehr im Sinne der Artikel 9 und 10 des Vertrages gebracht werden.

(2) Eine Ware, für die ein Ausfuhrkontingent besteht, darf nur nach Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.

(3) Die Einfuhren oder Ausfuhren, die an Hand von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen im Sinne von Absatz 1 bzw. 2 getätigt werden, werden auf den Anteil des Mitgliedstaats angerechnet, der die Genehmigungen erteilt hat.

Der Rat kann bei der Festsetzung des Kontingents nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren beschließen, daß Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 ⁽¹⁾ in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ebenfalls auf den Anteil des Mitgliedstaats angerechnet werden, in den sie verbracht werden.

Die Erschöpfung des Anteils dieses Mitgliedstaats steht weiteren Geschäften im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs nicht entgegen.

Unterabsatz 2 gilt jedoch nicht für Waren, die zur Durchführung eines Lohnveredelungsvertrags mit einer in einem Drittland niedergelassenen Person bestimmt sind.

(4) Wird eine Ware, für die ein Ausfuhrkontingent besteht, bei ihrer Ausfuhr nach einem dritten Land durch das Hoheitsgebiet eines anderen als des Staates befördert, in dem die Ausfuhrformalitäten erledigt wurden, so finden die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽²⁾ sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 7

Etwaige Schwierigkeiten bei der Anwendung der Artikel 4, 5 und 6, insbesondere in bezug auf die Einzelheiten der Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 geregelt.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission in den ersten 20 Tagen eines jeden Monats zu jedem Kontingent folgende Angaben:

a) Gesamtmenge oder Gesamtwert der Waren, für die im Vormonat Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

b) Gesamtmenge und Gesamtwert der Ein- oder Ausfuhr in dem Monat, der dem unter Buchstabe a) genannten Bezugsmonat vorausgeht.

(2) Sie machen der Kommission unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt werden, alle weiteren zur Beurteilung der Ausnutzung des Kontingents erforderlichen Angaben; nach demselben Verfahren wird festgelegt, welche Angaben dies sind.

(3) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten werden nach Waren und Ausfuhrländern aufgeschlüsselt. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Die auf Grund dieser Verordnung eingegangenen Angaben dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie verlangt worden sind.

Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß für die Verwaltung der Kontingente — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung unterbreiteten Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat **unverzüglich** die zu erlassenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 12

(1) Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Der Ausschuß prüft regelmäßig die Auswirkungen sowie die wirtschaftliche und kommerzielle Berechtigung der gemäß dieser Verordnung verwalteten Kontingente. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Abschaffung, die Erhöhung oder eine sonstige Änderung dieser Kontingente erforderlich ist, so unterbreitet sie dem Rat unverzüglich einen entsprechenden Vorschlag.

Artikel 13

Diese Verordnung gilt nicht für die einer Marktorganisation unterliegenden Agrarerzeugnisse. Beschließt der Rat die Einführung von Kontingenten für derartige Erzeugnisse, so legt er gleichzeitig die Vorschriften für die Verwaltung der Kontingente fest.

Artikel 14

(1) Spätestens am 31. Dezember 1972 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Anpassungen, die an dieser Verordnung vorzunehmen sind, um insbesondere sicherzustellen, daß die Ein- oder Ausfuhrgeschäfte im Rahmen der festgesetzten Kontingente zur gleichen Zeit in der ganzen Gemeinschaft getätigt werden können.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt

— kann jeder Mitgliedstaat den Personen, die nicht in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, die Erteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen verweigern; diese Bestimmung berührt nicht die Verpflichtungen, die sich aus den Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr ergeben;

— sind die Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt hat;

— ist Artikel 6 Absätze 1 und 2 auf besondere Einfuhren und Ausfuhren, die nach den einzelstaatlichen Vorschriften von den in den Außenhandelsbestimmungen vorgeschriebenen Formalitäten befreit sind, nicht anwendbar, sofern durch Beschränkungen des Wertes, der Menge oder der Verwendung sichergestellt wird, daß die Errei-

chung des mit der Festsetzung des Kontingents angestrebten Ziels nicht in Frage gestellt wird.

Artikel 15

Die Verordnung (EWG) Nr. 2043/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung

der mengenmäßigen Kontingente bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. MAJOR

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 18. 12. 1968, S. 39.